

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 09.03.2011 die erste Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2009 S. 78) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)).

**Ordnung über das Teilzeitstudium
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag ein Teilzeitstudium absolvieren, wenn die jeweilige Prüfungsordnung dieses vorsieht.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann nicht für folgende Studienabschnitte beantragt werden:
 - a) Abschlussemester in Master-Studiengängen,
 - b) Praxissemester.
- (3) Ein Teilzeitstudium kann nur nach Teilnahme an einer Fakultätsstudienberatung beantragt werden.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen, soweit eine Studierende oder ein Studierender für mehr als einen Studiengang an dieser oder einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils für ein Wintersemester bis zum 30.06. des Jahres, für ein Sommersemester bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. ²Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Universität Göttingen erstmalig beginnen, sowie Studierende, die einen konsekutiven Master-Studiengang aufnehmen, den Antrag noch bei der Einschreibung stellen.
- (2) Der Antrag ist für ein volles Studienjahr zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis über die Fakultätsstudienberatung,
 - b) Erklärung über die Anzahl der von der oder dem Studierenden belegten Studiengänge.
- (4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Studienzentrale einzureichen.

§ 3 Studienverlauf

(1) Es können maximal 50 vom Hundert der im Vollzeitstudium zu erwerbenden Anrechnungspunkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden:

a) Bewertungsgrundlage sind die in einem Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde, zu erwerbenden Anrechnungspunkte; es können je Semester nicht mehr als 18 Anrechnungspunkte und in einem Studienjahr nicht mehr als 30 Anrechnungspunkte insgesamt erworben werden.

b) Bei der Bewertung werden alle durch Modul- oder Teilmodulprüfung erworbenen Anrechnungspunkte berücksichtigt. Wird ein Modul, das nicht in Teilmodule untergliedert ist, oder ein Teilmodul erst nach Ablauf von zwei Semestern abgeschlossen, wird die Hälfte der in diesem Modul erwerbenden Anrechnungspunkte bereits im ersten Semester berücksichtigt; bei einer ungeraden Anzahl von Anrechnungspunkten wird der Wert im ersten Semester abgerundet, im zweiten Semester aufgerundet.

c) Bei der Bewertung bleiben durch Wiederholungsprüfung erworbene Anrechnungspunkte im Umfang von bis zu 10 Anrechnungspunkten je Semester unberücksichtigt.

(2) Die Studienordnung muss einen exemplarischen Studienverlaufsplan für ein Teilzeitstudium enthalten.

§ 4 Regelstudienzeit, Fachsemester, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester für jedes abgeschlossene Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde.

(2) Die Zahl der Fachsemester verringert sich um ein Semester für jedes abgeschlossene Studienjahr, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde; die Zahl der Hochschulsemester bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird durch eine Prüfungsordnung bestimmt, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden, und endet dieser Zeitraum innerhalb eines Studienjahres, für das ein Teilzeitstudium gewährt wurde, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ablauf dieses Studienjahres.

§ 5 Studierendenstatus

Der inneruniversitäre Status als Studentin oder Student bleibt von einem Teilzeitstudium unberührt.

§ 6 Widerruf

¹Die Gewährung des Teilzeitstudiums ist zu widerrufen, sofern mehr als die gesetzlich vorgesehenen Anrechnungspunkte erworben wurden. ²Abgaben (z.B. Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren) und Entgelte sind bis zu deren voller Höhe nachzuzahlen; die nachzuzahlenden Abgaben und Entgelte sind mit Zugang des Widerrufs fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Ein Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2009/2010 beantragt werden.